

Stenographischer Bericht

7. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

IV. Periode.

12. Februar 1931.

Inhalt:

Tagesordnung: Ergänzung durch die Punkte 3 bis 10 der Verhandlungen und dringliche Behandlung derselben (121).

Personalien: Wahl eines Mitgliedes in die Fremdenverkehrscommission an Stelle Leopold Praßl (121).

Verhandlungen: 1. Mündlicher Bericht des Fürsorgeausschusses über den Antrag Mikola, E.-Zl. 24, betreffend die Altersversorgung der Hebammen. — Berichterstatter Krenn (122). — Annahme des Antrages (122).

2. Mündlicher Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 64, betreffend den Gesetzesbeschluß über die Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht (Straßenpolizeigesetz). — Berichterstatter Gaugl (122). — Redner: Jenz (123), Rosenwirth (125), Reich (126), Hartleb (127). — Annahme des Antrages (128).

3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 21, Gesetz, womit das Gesetz vom 10. Dezember 1926, LGBl. Nr. 61, betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Verbrauch von Bier im Gebiete des Landes Steiermark, neuerlich abgeändert wird. — Berichterstatter Hartleb (128). — Annahme des Antrages (128).

4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 10, betreffend die Abtretung der in den Jahren 1922 und 1923 zum Zwecke des Bahnbaues Feldbach—Bad Gleichenberg in den Gemeinden Feldbach und Raabau gemeinsam mit dem Eisenbahnbau-Komitee Feldbach—Bad Gleichenberg erworbenen Grundstücke an die Konzessionäre der Lokalbahn Feldbach—Bad Gleichenberg (E.-R.-Zl. 331 F 114/333-1930). — Berichterstatter Hartleb (128). — Annahme des Antrages (128).

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 31, betreffend Beteiligung am Verband der Pinzgauer Viehzüchterschaften in Steiermark. — Berichterstatter Hartleb (128). — Annahme des Antrages (128).

6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 37, betreffend die landwirtschaftliche Ausstellung bei der Grazer Messe 1930, Landesbeitrag. — Berichterstatter Hartleb (128). — Annahme des Antrages (128).

7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 38, betreffend die Beteiligung der Landwirtschaftsschule Kirchberg an der Molkereigenossenschaft Grafendorf und Umgebung. — Berichterstatter Hartleb (128). — Annahme des Antrages (129).

8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Antrag Krenn, E.-Zl. 17, auf Zuerkennung von Ehrengaben an langjährige Beschäftigte in industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben. — Berichterstatter Krenn (129). — Annahme des Antrages (129).

9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 29, betreffend die Zuerkennung einer Gnadengabe an den Forstarbeiter Heinrich Ebner. — Berichterstatter Gjöller (129). — Annahme des Antrages (129).

10. Mündlicher Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Beilage Nr. 22, Gesetz über die Berufung der Bundespolizeibehörden zur Vollziehung auf dem Gebiete der Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen. — Berichterstatter Gaugl (129). — Annahme des Antrages (129).

Anträge: Wolf, E.-Zl. 81, betreffend die Abänderung der §§ 12, 13 und 24 des Gesetzes vom 27. August 1896, LGBl. Nr. 63, betreffend die öffentliche Armenpflege (129).

Anfragen: Beantwortung der Anfrage Krenn, Nr. 3, betreffs Auflassung der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Steiermark und Kärnten in Graz — durch Dr. Rintelen (121).

Präsident Kölbl eröffnet die Sitzung um 16 Uhr 40 Minuten.

Präsident: Vorerst teile ich mit: In der Fremdenverkehrscommission hat Herr Abg. Leopold Praßl seine Stelle zurückgelegt. An seiner Stelle wird Frau Johanna Auer, Graz, Muchargasse Nr. 25, in Vorschlag gebracht. Ich ersuche jene Abgeordneten, welche diesem Vorschlage zustimmen, die Hände zu erheben. (Geschieht.) — Einstimmig angenommen.

Ferner habe ich mitzuteilen: Der Antrag der Abg. Bauer und Genossen, E.-Zl. 16, betreffend Bewilligung einer Subvention für den Bau der Bezirksstraße Alkenmarkt—Jobst—Lindegg wurde in der heutigen Finanzausschusssitzung als durch den Landesvoranschlag 1931 erledigt bestimmt.

Ferner beantrage ich, außer den vormittags verlesenen zwei Punkten noch folgende Punkte im dringlichen Wege auf die heutige Tagesordnung zu setzen (verliest die Punkte 3 bis 10 der Verhandlungen — siehe Inhaltsverzeichnis).

Ich ersuche jene Abgeordneten, welche der dringlichen Behandlung dieser soeben von mir vorgelesenen Punkte die Zustimmung geben, die Hände zu erheben. (Geschieht. — Die Dringlichkeit ist mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität gegeben.

Bevor ich nun in die Tagesordnung eingehe, erteile ich zur Beantwortung einer Anfrage dem Herrn Landeshauptmann Dr. Rintelen das Wort.

Dr. Rintelen: Hohes Haus! Die Anfrage der Herren Abg. Krenn, Bauer und Genossen, betreffs Auflassung der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Steiermark und Kärnten in Graz beantworte ich wie folgt: Die Anfrage wegen Auflassung der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Steiermark und Kärnten in Graz führt in zutreffender Weise alle jene schwerwiegenden Gründe an, welche für die Weiterbelassung dieser Anstalt in Graz sprechen und welche auch schon den hohen Landtag in der Sitzung am 28. Mai 1929 bewegt haben, sich gegen eine Verlegung der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt nach

Wien auszusprechen. Die Regierung ist damals beauftragt worden, alle Schritte zu unternehmen, um eine Aufhebung des diesbezüglichen Gesetzes zu erwirken. Ich habe in Ausführung dieses Beschlusses mit großem Nachdruck darauf hingewiesen, daß die ganze Bevölkerung von Steiermark, wie wir aus der Einstimmigkeit des erwähnten Landtagsbeschlusses erfahren haben, den Weiterbestand der Anstalt verlangt. Inzwischen hat sich immer mehr die Überzeugung Bahn gebrochen, daß es unzweckmäßig wäre, einen so großen Apparat, der sowohl in sachlicher Hinsicht bestens fundiert ist, als auch einen geschulten Beamtenstand besitzt und außerdem bereits vollkommen eingelebt ist, zu zertrümmern; dies umso mehr, als die dezentrale Verwaltung des Rentendienstes, die in den Landes-Arbeiter-Versicherungsanstalten Platz gegriffen hat, sich in der kurzen Zeit ihres Bestandes seit 1. Jänner 1929 vollkommen bewährt hat. Bei den Erfahrungen, die man mit großen und schwerfälligen zentralen Instituten gemacht hat, rechtfertigt dies wohl die Annahme, daß ein solches Zentralinstitut den Bedürfnissen der Bevölkerung in den Ländern weniger entsprechend wäre, als die bestehende Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt.

Ich muß aber auch hervorheben, daß die Auflassung des alten bewährten Instituts nur dadurch verhindert werden konnte, daß das Arbeiterversicherungsgesetz entsprechend abgeändert wird. Dazu aber ist ausschließlich der Nationalrat und der Bundesrat zuständig, und es bleibt daher meine Einflußnahme von vornherein darauf beschränkt, diese Faktoren über die Zweckmäßigkeit der Änderung der im Arbeiterversicherungsgesetze festgelegten zentralen Organisation aufmerksam zu machen.

In diesem Sinne werde ich auch weiterhin keine Gelegenheit verabsäumen, um mich für die Erfüllung des auch mir am Herzen liegenden Wunsches der Bevölkerung einzusetzen. (Beifall.)

Präsident: Wir schreiten nunmehr zur Tagesordnung. Punkt 1,

mündlicher Bericht des Fürsorgeausschusses über den Antrag der Abg. Mikola, Krenn, Peintinger, Bauer und Genossen, E.-Zl. 24, betreffend die Altersversorgung der Hebammen.

Berichterstatter ist der Herr Abg. Krenn; ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Krenn: Hohes Haus! Ich habe namens des Fürsorgeausschusses über den Antrag der Abg. Mikola und Genossen, betreffend die Altersversorgung der Hebammen zu berichten. Der Fürsorgeausschuß hat den Antrag gleichlautend, wie in der E.-Zl. 24, angenommen.

Der Antrag lautet (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird aufgefordert, ehestens zur Erörterung und Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes, betreffend die Altersversorgung der Hebammen und anderer Gruppen von Sanitätspersonen, eine Konferenz der Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen und

der Sanitäts- und Finanzreferenten der Landesregierungen einzuberufen und diesen Entwurf ehestens der Gesetzgebung zuzuführen.“

Ich ersuche um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 2,

mündlicher Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 64, betreffend den Gesetzesbeschluß über die Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht (Straßenpolizeigesetz).

Berichterstatter ist Herr Abg. Gaugl.

Berichterstatter Gaugl: Hohes Haus! Zu E.-Zl. 64 habe ich den Beschluß des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses hier vorzubringen. Der Landtagsbeschluß Nr. 653 hat auf den Antrag des Verkehrsausschusses in Zukunft folgenden Wortlaut (liest):

„I.

Der Landtagsbeschluß Nr. 653 vom 12. September 1930, betreffend das Gesetz über die Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht (Straßenpolizeigesetz), wird als gegenstandslos erklärt.

II.

Das Gesetz über die Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht (Straßenpolizeigesetz), wird nach beiliegendem Entwurf beschlossen.

§ 1, Absatz 1 bis 13: gleichlautend wie Gesetzesbeschluß vom 12. September 1930.“

§ 1, Absatz 14: hat nunmehr folgenden Wortlaut (liest weiter):

„Als Wirtschaftsfuhren gelten Fuhren der in den Absätzen 10 und 11 bezeichneten Fahrzeuge, insoweit sie dem Betrieb der eigenen Landwirtschaft oder der Verfrachtung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Deckung des eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarfes dienen und sich nur innerhalb eines Gemeindegebietes oder des örtlichen Umfangs eines landwirtschaftlichen Betriebes halten. Zum örtlichen Umfang eines landwirtschaftlichen Betriebes gehören alle Grundstücke, die unmittelbar vom Sitze der Hauptbetriebsstätte aus einer regelmäßigen Bewirtschaftung unterzogen werden.

§ 1, Absatz 15 bis § 8, Absatz 4: gleichlautend wie Gesetzesbeschluß vom 12. September 1930.

§ 8, Absatz 5: Wirtschaftsfuhren sind von dieser Anordnung ausgenommen.

§ 8, Absatz 6, bis § 10, Absatz 1: gleichlautend wie Gesetzesbeschluß vom 12. September 1930.“

§ 10, Absatz 2 erhält nun folgenden Wortlaut (liest weiter): „Der Führer muß zur selbständigen Leitung des Fuhrwerkes tauglich und des Fahrens kundig sein. Personen unter 16 Jahren dürfen nicht als Führer bestellt werden; nur als Führer von Wirtschaftsfuhren können ausnahmsweise Personen von mindestens 14 Jahren verwendet werden, sofern die von ihnen gelenkten Fuhrwerke nicht Verkehrs-

wege benützen oder kreuzen, die wegen der Dichte oder der besonderen Art des Verkehrs eine besondere Umsicht und Achtsamkeit erfordern.“

Als Ergänzung zu diesem Beschlusse des Verkehrsausschusses liegt ein Minderheitsantrag des Abg. G a u g l vor, der lautet (liest):

„Zur Leitung von Wirtschaftsfuhren im engeren Umfange eines landwirtschaftlichen Betriebes (Feldbestellung, Einführung von Feldprodukten und dergleichen) können erforderlichenfalls auch Jugendliche von mindestens 12 Jahren verwendet werden, wenn sie die notwendige körperliche und geistige Eignung haben.

§ 10, Absatz 3, bis § 64: gleichlautend wie Gesetzesbeschluss vom 12. September 1930.

§ 65, Absatz 1: Dieses Gesetz tritt am 16. März 1931 in Kraft.

§ 65, Absatz 2 und 3: gleichlautend wie Gesetzesbeschluss vom 12. September 1930.“

Zenz: Das Bestreben der Bundesregierung in der gegenwärtigen Zeit des internationalen Verkehrs und in der Zeit der rasenden Schnelligkeit der Fahrzeuge auf den Straßen im ganzen Bundesgebiete möglichst einheitliche polizeiliche Vorschriften für den Straßenverkehr zu erlassen, ist begreiflich. In Verfolg dieses Bestrebens hat die Bundesregierung ein Rahmengesetz erlassen, mit dem sich der steiermärkische Landtag in seiner Sitzung am 12. September 1930 beschäftigt hat. Er hat an diesem Bundesrahmengesetze in mehreren Punkten Abänderungen vorgenommen, zu denen die Bundesregierung ihre Zustimmung gegeben hat. In zwei Punkten hat eine verschiedene Auffassung zwischen dem steiermärkischen Landtag beziehungsweise zwischen der Mehrheit des Landtages und der Bundesregierung geherrscht, indem in zwei Punkten die Meinungen so auseinandergegangen sind, daß die Bundesregierung zu diesen zwei Beschlüssen ihre Zustimmung verweigert und infolgedessen gegen den Gesetzesbeschluss des Landtages vom 12. September 1930 Einspruch erhoben hat. Dieser Einspruch bezieht sich auf die zwei folgenden Punkte: erstens auf die Umschreibung des Begriffes der „Wirtschaftsfuhren“. Uns schien die Definition der Wirtschaftsfuhren zu eng zu sein, weil nach unserer Auffassung durch die Annahme des Vorschlages der Bundesregierung der Verkehr im bäuerlichen Wirtschaftsgebiete behindert gewesen wäre. Es wäre der Zustand eingetreten, daß der Bauer je nach der Lage seiner Grundstücke unter Umständen verschiedenen Polizeivorschriften unterworfen gewesen wäre. Um diesem Übelstand abzuhelfen, beziehungsweise um dieser Gefahr vorzubeugen, hat der steiermärkische Landtag den Begriff „Wirtschaftsfuhren“ anders festgelegt, als wie er im Bundesrahmengesetze enthalten war. Nun hat aber die Bundesregierung das begreifliche Interesse gehabt, eine Einigung zwischen ihrer Auffassung und der des steiermärkischen Landtages zu erzielen, und dieses Bestreben hat zu mündlichen Verhandlungen geführt, die auch eine Vereinbarung in dem Sinne erzielt haben, daß die Vertreter der Bundesregierung unserer Forderung, den Begriff der „Wirtschaftsfuhren“ näher zu umschreiben, so zwar, daß der Verkehr eines Wirt-

schaftsfuhrwerkes sich auf denselben Grundstücken, die von einem Hof aus regelmäßig bewirtschaftet werden, unter den gleichen polizeilichen Vorschriften bewegen darf, die Zustimmung erteilt haben.

Dieser Zusatz hat folgenden Wortlaut:

„Zum örtlichen Umfange eines landwirtschaftlichen Betriebes gehören alle Grundstücke, die unmittelbar vom Sitze der Hauptbetriebsstätte aus einer regelmäßigen Bewirtschaftung unterzogen werden.“

Nachdem durch die Erklärung der Bundesregierung, diesen Zusatz anzunehmen, unserer Forderung genüge geleistet ist, sind wir in der Lage, der Fassung des Bundesrahmengesetzes im vollen Umfang zuzustimmen.

Es hat sich auch der Verkehrsausschuß mit dieser Angelegenheit befaßt, und auch in diesem Ausschusse hat eine einmütige Auffassung über diese Forderung geherrscht, so daß nun auch im Landtage eine einmütige Beschlussfassung über diese bisher zwischen dem steiermärkischen Landtage und der Bundesregierung strittigen Punkte herbeigeführt werden kann.

Die zweite abweichende Auffassung bezieht sich auf das Alter des Fuhrmannes. Das Bundesrahmengesetz bestimmt im allgemeinen, daß jeder Fuhrmann mindestens ein Alter von 16 Jahren haben müsse, nur in Ausnahmefällen könnte für bestimmte Wirtschaftsfuhren ein Alter von mindestens 14 Jahren zugelassen werden. Der Landtag hat bei der Beratung im September die Auffassung vertreten, daß diese Bestimmung zu eng gefaßt sei, einen Eingriff bedeute in die Führung des bäuerlichen Betriebes, und zwar einen ungerechtfertigten Eingriff und es hat infolgedessen der steiermärkische Landtag damals eine Festsetzung des Alters überhaupt weggelassen und sich lediglich mit dem Satz begnügt, „der Fahrer muß zur selbständigen Leitung des Fuhrwerkes tauglich und des Fahrens kundig sein“. Die Bundesregierung hat gegen diese vom Bundesrahmengesetz abweichende Bestimmung Einspruch erhoben und auch über diesen strittigen Punkt sind dann Verhandlungen geführt worden, die nun ebenfalls zu einer einheitlichen Auffassung zwischen den Vertretern der steiermärkischen Landesregierung und der Bundesregierung geführt haben. Diese Einigung besteht darin, daß für Wirtschaftsfuhren im engeren Sinne bei vorhandener körperlicher und geistiger Eignung auch ein Alter von 12 Jahren aufwärts zulässig sein soll. Der Verkehrsausschuß hat sich auch mit dieser Bestimmung des Gesetzes beschäftigt, es ist aber eine einheitliche Auffassung im Verkehrsausschusse in dieser Hinsicht nicht erzielt worden. Die Vertreter der Landwirtschaft, die Vertreter der Bauernschaft ganz besonders, haben da eine abweichende Anschauung gegenüber einem Teile dieses hohen Hauses. Es wird die Auffassung vertreten, daß ein Fuhrmann, der ein Alter von 12 Jahren oder nicht viel mehr hat, seiner Aufgabe zur Führung von Wirtschaftsfuhren nicht genügen könne. Die bäuerlichen Vertreter widersprechen dieser Auffassung, und zwar stützen sie sich hierbei auf ihre bisherige Erfahrung, auf den bisherigen tatsächlichen Zustand. Man könnte die Festsetzung eines solchen Alters vielleicht ganz ablehnen, wenn in dieser Festsetzung von 12 Jahren ein

neuer Zustand herbeigeführt würde, der bisher in der Landwirtschaft nicht bestanden hat, also eine Neuerung eingeführt würde. Nun hat aber dieser Zustand bisher in der Landwirtschaft unbeanstandet bestanden, daß Bauernkinder, wenn sie die entsprechende Eignung hatten, für alle Wirtschaftsfuhren verwendet werden konnten, selbst wenn dieselben nur ein Alter von 12, 13 oder 14 Jahren aufzuweisen hatten, und ich glaube, es wird kaum jemand in der Lage sein, nachzuweisen, daß dieser Umstand, das jugendliche Alter eines bäuerlichen Fuhrmannes die Ursache von den zahlreichen Unglücksfällen im Verkehrsweisen etwa gewesen wäre. Im Gegenteil, wenn man die Statistik der Verkehrsunfälle einer Betrachtung unterzieht, muß man feststellen, daß kaum jemals auf der Straße ein Unglück sich ereignet hat, weil ein bäuerliches Fuhrwerk mit einem jugendlichen Fuhrmann einem Auto oder Motorrad begegnet ist. Die Unglücksfälle ereignen sich beinahe ausnahmslos durch Zusammenstöße von Auto zu Auto, oder von Motorrad zu Motorrad und ist dies begreiflich wegen der übergroßen Geschwindigkeit der beiden Fahrzeuge in der entgegengesetzten Richtung oder der gleichen Richtung. Die Unglücksfälle, verursacht durch ein bäuerliches Fuhrwerk, durch einen jugendlichen Fuhrmann sind deshalb so selten oder kommen beinahe gar nicht vor, weil sich das bäuerliche Fuhrwerk nicht mit großer Geschwindigkeit bewegt, es fährt langsam auf der Straße, weshalb ein entgegenkommendes Fahrzeug noch die Möglichkeit des Ausweichens hat. Das ist die Erfahrung, der tatsächliche Zustand, dem wir bisher gegenüber gestanden sind und diese Erfahrung sagt uns, daß es überflüssig ist, in dieser Hinsicht Beschränkungen aufzuerlegen, die nur zum Nachteile der bäuerlichen Bewirtschaftung sich auswirken würden.

Andererseits kann man vielleicht Zweifel haben, ob ein Bauernkind im Alter von 12 Jahren die Eignung, die Zuverlässigkeit hat, die nötige Umsicht besitzt, um ein Fuhrwerk auf der Straße lenken zu können. Demgegenüber verweisen die Vertreter der Bauernschaft und der Landwirtschaft auf die Tatsache, daß das Bauernkind viel früher in die Arbeit eingeführt wird, als die Kinder in den Städten, Bauernkinder fangen erfahrungsgemäß schon im Alter von fünf und sechs Jahren an, mittätig zu sein in der Bauernwirtschaft und oftmals müssen die Bauernkinder schon die Aufsicht übernehmen über das gesamte Haus und den gesamten Hof, über ihre Geschwister und dergleichen in einem Alter, in dem die Stadtkinder noch an der Hand herumgeführt und beaufsichtigt werden müssen. Durch diese Art der Selbstbetätigung kommen die Bauernkinder naturgemäß schon viel früher zu einer Reise im Wirtschaftsbetriebe, der naturgemäß den Kindern in den Städten und Märkten nicht eigen sein kann. Infolge dieser geistigen Eigenschaft und Reise liegt ebenfalls keine Notwendigkeit vor, gegenüber dem bisherigen Zustand eine Erschwerung hinsichtlich des Alters der Bauernschaft aufzuerlegen. Andererseits müssen die Bauern aber feststellen, daß die Inanspruchnahme der Kinder für die bäuerlichen Arbeiten nun auch für die Abwicklung des leichten und kleinen Fuhrwerkes für sie eine wirtschaftliche Notwendigkeit ist und daß dem Bauer

in gar vielen Fällen, wenn er seine Kinder zur Arbeit nicht heranziehen dürfte, wie es das Bundesrahmengesetz vorsieht, in mancher Hinsicht das Wirtschaften geradezu unmöglich gemacht, zum mindesten im erheblichen Maße erschwert würde. Wir müssen auf Grund der Erfahrung sagen, da den Bauern die nötigen Arbeitskräfte nicht zur Verfügung stehen, ist er auf die Mitarbeit seiner Kinder bei seinen landwirtschaftlichen Arbeiten angewiesen. Wäre es ihm verwehrt, die Kinder zu verwenden, müßte er manche Arbeiten im Verlaufe des Jahres unverrichtet lassen, weil es ihm an den notwendigen Hilfskräften fehlen würde. Das Gesetz, welches den Bauern verbieten will, seine Kinder im Alter von 12 bis 14 Jahren zur Arbeit bezüglich der Wirtschaftsfuhren heranzuziehen, hat in gar keiner Weise Vorsorge getroffen, daß ihm etwa in anderer Weise Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden; der Bauer bleibt auf seine eigene Hilfe angewiesen. Wer in die Verhältnisse der Landwirtschaft Einblick hat, weiß, wie oft der Bauer vergebens ausgehen muß, um Hilfskräfte für die notwendigen landwirtschaftlichen Arbeiten zu gewinnen, oft Tag für Tag, Woche für Woche und wollte man ihm noch diese unentbehrlichen Hilfskräfte, die er in seinen Kindern hat, entziehen, würde die Wirtschaft des Bauern noch in erheblicherem Maße erschwert werden. Man hat Sorge, daß durch Heranziehung der Kinder zu den wirtschaftlichen Arbeiten eine ungebührliche Ausnützung der jugendlichen Kräfte stattfindet, wodurch sowohl ihre körperliche als auch geistige Entwicklung Schaden leiden könnte. Gewiß, ein berechtigter Einwand, der aber ebenfalls, wie die übrigen Einwendungen und Besorgnisse durch die Tatsachen widerlegt wird. Es wird doch allgemein anerkannt, daß die in der Landwirtschaft aufgewachsenen Kräfte hinsichtlich der Gesundheit die Menschen in den übrigen Berufsständen übertreffen und daß gerade die Industrie, öffentliche Körperschaften und Unternehmungen mit Vorliebe ihre Arbeitskräfte aus der Landwirtschaft beziehen, weil diese in ihrer körperlichen Kraftentwicklung überlegen sind den Menschen aus anderen Berufsständen. Diese Tatsache für sich allein spricht dagegen, daß die körperliche Entwicklung unserer Bauernkinder durch die Inanspruchnahme für leichtere wirtschaftliche Arbeiten etwa Schaden leide. Eine allgemeine Erfahrung ist es, daß zur Zeit der allgemeinen Militärpflicht der Prozentsatz der Tauglichkeit unter den Bauernkindern erheblich größer war, als unter den übrigen Berufsständen; die körperliche Entwicklung der Bauernkinder hat durch die frühzeitige Inanspruchnahme für leichtere landwirtschaftliche Arbeiten keinen Schaden gelitten. Und wollte jemand behaupten, daß etwa die geistige Entwicklung der Bauernkinder dadurch unterdrückt wurde, der würde in seiner Ansicht ebenfalls widerlegt durch die Tatsache, daß der Bauernstand hervorragende Talente aus seinen Reihen allezeit in die Welt hinaus entsendet hat und die Erneuerung der geistigen Kräfte ebenfalls fortwährend aus dem Bauernstand erfolgt. Es liegt in dieser Besorgnis, daß die Bauernkinder durch die Inanspruchnahme für landwirtschaftliche Arbeiten in den Bauernbetrieben etwa Schaden leiden könnten und

einer Gefährdung der Gesundheit und der Sicherheit des Lebens ausgefetzt sein könnten, ein gewisser Vorwurf gegenüber der bäuerlichen Bevölkerung, als ob sie nicht das notwendige Verständnis, nicht die notwendige Obforge und nicht das notwendige Gefühl und Herz für die eigenen Kinder hätte. (Rufe: „Sehr richtig!“) Derartige Vorwürfe, die ganz offen oder versteckt ausgesprochen werden, müssen als eine schwere Beleidigung des Bauernvolkes empfunden und aufgefaßt werden. (Rufe: „So ist es!“) Man darf es dem Bauernvolke zugute halten, daß es für das Leben, die Gesundheit und die Sicherheit seiner Kinder ebenso besorgt ist, wie es die Eltern in den übrigen Berufen sind. Naturgemäß kommen auch einzelne Ausnahmen vor, begründet und gegeben durch besondere Umstände und Charaktereigenschaften in den einzelnen Fällen. Das gebe ich zu, aber solche Fälle kommen überall vor.

Wir stehen also auf dem Standpunkt, daß wir die Festsetzung eines Alters von 12 Jahren als Eignung für die Führung von Wirtschaftsfuhren im engeren Umfang für vollaus berechtigt halten und unter diesem Gesichtspunkt diese Forderung durch einen Minderheitsantrag im steirischen Landtag erheben, dem wir selbstverständlich auch unsere Zustimmung geben werden. Wir verkennen, wenn wir auf der einen Seite diese Forderung als Notwendigkeit für die Bauernschaft erheben, durchaus nicht auch die Notwendigkeit, daß gewisse Beschränkungen hinsichtlich des allgemeinen Straßenverkehrs festgelegt werden, denen naturgemäß auch die Bauernschaft sich zu unterwerfen hat, falls ihr Wirtschafts- und Fuhrwerksverkehr über den Betrieb des eigenen, engen Wirtschaftsgebietes hinausgeht.

Indem wir unter diesem Gesichtspunkte den Forderungen einer neuzeitlichen Regelung der Straßenpolizei unsere Zustimmung geben und unsere Anerkennung nicht versagen, bitten wir aber auch unserer Forderung, welche den Bedürfnissen der bäuerlichen Bevölkerung entspricht, die Zustimmung nicht versagen zu wollen. (Beifall.)

Rosenwirth: Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Der Herr Landesrat Jenz hat in seinen Ausführungen den Werdegang des Straßenpolizeigesetzes geschildert. Es wurde vom Nationalrat ein Grundfahrgesetz herausgegeben, das den Rahmen bilden sollte, innerhalb dessen die Länder die nötigen Bestimmungen noch einfügen können, die für die örtlichen Verhältnisse von Wichtigkeit sind. Aber im großen Umriß hat man sich an die Tendenz, an den Grundgedanken dieses Rahmengesetzes zu halten. Im Nationalrat selbst sitzen die Vertreter aller Parteien, darunter auch Vertreter der Landwirtschaft, die zu diesem Rahmengesetz Stellung genommen und dort auch ihre Bedenken vorgebracht haben. Schließlich und endlich ist es zu der einheitlichen Formulierung gekommen, die heute besonders vom Herrn Landesrat Jenz kritisiert worden ist, und zwar betreffend der Wirtschaftsfuhren und der Bestimmung bezüglich des Alters des Lenkers. Ich stelle fest, daß im Nationalrat das Rahmengesetz einhellig und einstimmig angenommen worden ist. Ich stelle aber auch weiters fest, daß in allen Landtagen die

zugehörigen Durchführungsgesetze allgemein in demselben Sinne, im Rahmen dieser Bestimmungen, zur Annahme gelangt sind. Steiermark will hier, wie in manchen Fällen, eine besonders rühmliche Ausnahme machen. Der Herr Landesrat Jenz hat in seinen Darlegungen über die Verhandlungen bei diesem Gesetze festgestellt, daß auch wir uns im großen und ganzen auf einer Linie gefunden haben. Ich möchte demgegenüber feststellen, daß wir uns schon bei der Beratung der ersten Gesetzesvorlage auf dem Standpunkte gestellt haben, daß der Landwirtschaft geholfen werden muß, daß keine Härten auferlegt werden dürfen, die in irgendeiner Form für die Landwirtschaft schädigend sind. Wir dürfen aber umgekehrt keine Bestimmungen hineinnehmen, die in irgendeiner Form entweder überhaupt verfassungswidrig oder aber unter Umständen geeignet sind, die Gesundheit und die geistige Entwicklung vor allem Jugendlicher oder Kinder in irgendeiner Weise zu gefährden. Wir haben daher schon bei der Beratung und Beschlußfassung des ersten Gesetzesentwurfes allen Sonderbestimmungen und Erleichterungen im Interesse der Landwirtschaft zugestimmt. Dies vor allem bei der Frage der Wirtschaftsfuhren und haben uns auch bezüglich des Alters der Führer auf den Standpunkt gestellt, daß man auch da die Begünstigung des Bundesrahmengesetzes in Anspruch nehmen kann, das heißt, daß das Alter des Führers bei Wirtschaftsfuhren im Höchstausmaß auf das 14. Lebensjahr herabgesetzt werden kann. Wenn auch da noch Verschiedenes eingewendet wird, ist vor allem die Tendenz dieses Gesetzes darauf zurückzuführen, daß sich der Verkehr in der letzten Zeit in einer solchen Weise entwickelt hat, daß es natürlich eine Notwendigkeit ist, alle Sicherheitsmaßnahmen, die für die klaglose Abwicklung des Verkehrs notwendig sind, sicherzustellen und man andererseits alle Maßnahmen ergriffen hat, die verhüten sollen, daß Unfälle in größerem Ausmaße vorkommen, daß man sie also einschränken muß und das kann zu einem Teil durch dementsprechende Vorschriften für die Straßenpolizei, durch Sicherheitsmaßnahmen innerhalb der gesamten Abwicklung des Verkehrs selbst geschehen. Wir können es daher nicht verstehen, daß die Vertreter der christlichsozialen Partei, zu einem Teil aber auch die Vertreter des Landbundes, sich auf dem Standpunkt stellen, daß trotz der Bestimmungen des Bundesrahmengesetzes und der verschiedenen Notwendigkeiten aus den Gründen eines reibungslosen Verkehrs wir unter das Alter von 14 Jahren heruntergeben müssen, also noch schulpflichtige Kinder als Lenker in Betracht kommen und dazu herangezogen werden. Ich möchte hier auf folgendes verweisen. Unsere Bedenken gehen dahin, daß dadurch die Kinder, die man als Führer verwendet, einerseits einer wirtschaftlichen Gefahr ausgefetzt werden, die darin besteht, daß zum Beispiel ein Zusammenstoß erfolgt und niemand wird bestreiten können, daß nicht nur die Bundes-, sondern auch die Landes- und Gemeindeftraßen sehr stark von Autos befahren werden, und wenn nun bei dem Befahren einer Bundesstraße oder anderer Straßen durch Wirtschaftsfuhren ein Zusammenstoß erfolgen sollte, dann wird im vornherein die Schuld an dem Unfall fest-

gestellt erscheinen, das heißt, daß dann die Schuld natürlich nicht den Autolenker treffen wird, der eine Prüfung abzulegen hat, bevor er mit dem Auto hinaus darf, sondern den 12jährigen Buben oder das Mädel, die in Unkenntnis der Vorschriften sind, denn Sie können nicht verlangen, daß diese Schulkinder die gesamten Polizei- und Verkehrsvorschriften kennen und sich darnach halten. Es werden dann solche Unfälle gerade zum größten Unglück für die Kinder, aber auch im übertragenen Sinne für die Besitzer selbst. Diese werden dann zur Schadensgutmachung herangezogen und wir haben schon Fälle aufzuweisen, in welchen der betreffende Besitzer um Haus und Hof gekommen ist und dadurch ruiniert wurde. Die frühzeitige Verwendung der Kinder für solche Arbeiten erschwert aber auch ihre körperliche Ertüchtigung. Man kann mit Recht sagen, und der Herr Landesrat Jenz selbst hat das angeführt, daß in der Landwirtschaft die Kinder schon sehr frühzeitig zu verschiedenen Hausarbeiten herangezogen werden müssen. Ich stimme dem zu, aber man kann mir nicht einreden, daß die Kinder ausgerechnet zum Fuhrwerken benützt werden müssen, denn damit sind gerade die schwersten Arbeiten verbunden. (Widerspruch bei den Christlichsozialen.) Sie werden nicht nur zum Fahren selbst verwendet, sondern gleichzeitig auch zum Auf- und Abladen oder werden dazu beigezogen, und daß das nicht die leichtesten Arbeiten sind, darüber sind wir uns einig. (Jenz: „Das haben Sie sich erzählen lassen, aber selbst haben Sie das nicht mitgemacht!“)

Wenn der Herr Landesrat Jenz sagt, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung bedeutend rüstiger erscheint, so stimmt das eben nur zu einem geringen Teil. Für diese körperliche Besserentwicklung ist sicherlich die Luft usw. von Vorteil, all das, was der Industriearbeiter in seinen verstaubten Werkstätten und in seiner düsteren Wohnstätte nicht hat. Aber wenn man schon daran geht, Kinder zu Schwerarbeitern heranzuziehen, so ist es natürlich, daß sie zum Teil im Wachstum zurückbleiben, zum anderen Teil aber gerade früh verbraucht werden und dann in späteren Jahren, was sie vorher an Plus hatten, in umso größerem Ausmaße in ihrer körperlichen Gesundheit zum Ausdruck kommt.

Aber auch ihre geistige Entwicklung leidet sicherlich sehr schwer darunter. Nehmen wir nur die Schulstatistik her, so finden wir, daß gerade in der bäuerlichen Bevölkerung draußen die Kinder von 11, 12 Jahren angefangen überhaupt nicht mehr oder nur noch sehr wenig die Schule besuchen, das heißt, daß sie mit allen möglichen Befreiungen, wie Sommerbefreiung, Anbaubefreiung, Erntebefreiung, eine ganze Reihe von Schulstunden veräumen. Wenn die Kinder nun von Gesetzes wegen ohneweiters zu solchen Arbeiten herangezogen werden können, dann wird man dazu kommen, daß diese Kinder überhaupt nicht mehr in die Schule geschickt werden, dadurch in ihrer geistigen Entwicklung gehemmt werden und aus diesen Gründen muß unser Standpunkt sicher verstanden werden.

Wir haben es aber auch im Lande nicht nur mit den Kindern der Bauern selbst zu tun, sondern auch mit Ziehkindern, die da den Bauern zur Aufziehung ge-

geben werden; und schauen Sie, wir haben hier leider eine ziemliche Anzahl von Fällen zu verzeichnen, daß gerade diese Ziehkinder immer zu Arbeiten herangezogen werden, die ihnen auf Grund ihres Alters nicht zukommen, wo sie von der Schule abgehalten werden und dadurch auch in ihrer geistigen Entwicklung eine außerordentlich schwere Einbuße erleiden. All das sind die Gründe, die nun für uns maßgebend sind, gegen die Annahme des Minderheitsantrages zu sein. Wir haben das im Ausschusse vertreten, vertreten das auch hier im hohen Hause. Aber nicht nur aus diesen prinzipiellen Erwägungen, die ich hier im Namen meiner Partei ausgeführt habe, sind wir gegen diesen Antrag, sondern ich möchte dazu noch besonders erwähnen, daß wir, wenn dieser Antrag angenommen wird, in dieselbe Situation kommen, in die wir heute durch die Annahme der Mehrheitsbeschlüsse bei der Fassung des ersten Gesetzes gekommen sind, das heißt, daß, wie ich schon gesagt habe, ein solcher Beschluß, unter 14 Jahre zu gehen, dem Grundgesetz widersprechen würde, ja ich behaupte sogar, verfassungswidrig ist, also die Bundesregierung einem solchen Beschluß neuerlich nicht zustimmen könnte, das Gesetz wieder zurückkommen würde und wir uns neuerlich dann mit dieser ganzen Materie zu befassen hätten. Sie wissen, daß in allen übrigen Ländern die Gesetze bereits angenommen sind, daß damit nur noch eines verzögert wird, die Aufhebung des Bundesstrafgesetzes — was heute alles auch im Ausschusse schon zur Verhandlung gekommen ist — und wir dadurch wieder kostbare Zeit verstreichen lassen und zu einer generellen Regelung innerhalb des gesamten Bundesgebietes, einer einheitlichen Regelung, nicht gelangen können. Abschließend möchte ich nur noch eines sagen: Im Ausschusse hat ein Herr vor allem betont, daß unsere Stellungnahme gerade in der Altersgrenze nicht verstanden werden kann, weil ja 90 Prozent der kleinen Besitzer, der Knechtler der sozialdemokratischen Partei bereits angehören und er versteht es nicht, daß wir gerade diesen Standpunkt einnehmen, entgegen, so meinte er, den Interessen dieser Kleinbauern, der Knechtler, Pächter usw. Dazu möchte ich ganz kurz sagen, daß wir uns unserer Stellungnahme voll bewußt sind, sie auch zu verantworten imstande sind und auch bei den Aufklärungen, die wir unausgesetzt betreiben, den Kleinbauern, den Pächtern und Knechtlern, die von dieser Maßnahme hie und da auch betroffen werden, schon das Verständnis beibringen werden, damit sie einsehen, daß unser Standpunkt als der richtige erscheint. Ich möchte nun abschließend sagen, daß alle diese Gründe für uns wohl erwogen sind, und daß wir daher eruchen, diesen Minderheitsantrag abzulehnen, was unser Klub bei der Beschlußfassung selbstverständlich auch tun wird.

Resch: Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Wenn wir unsere heutige Wirtschaftslage ein wenig näher betrachten, so müssen wir uns sagen: Noch niemals hat der Bauer so schwere Zeiten durchgemacht als gerade jetzt. Wenn wir bedenken, daß der Bauer heute für seine Produkte nahezu nichts bekommt, daß er schon Bargeld dazuzahlen muß, also nicht einmal auf seine Produktionskosten kommt, so meine ich, spricht das mehr als genug. Es ist heute der

Bauer leider Gottes gezwungen, möglichst früh schon seine Kinder zur Arbeit, und zwar zu Arbeiten, die die Kinder gewiß leicht imstande sind, zu machen, heranzuziehen und heranzubilden. Bekanntlich werden immer nur diejenigen Kinder brave und tüchtige Leute, fleißige Bauern, die möglichst früh mit der Wirtschaft aufwachsen und darin tätig sind. Es ist leider Gottes bei den Bauernwirtschaften so, daß es mannigfaltige Arbeiten gibt, welche vom kleinen Kinde bis zum Greise leicht zu bewältigen sind, deshalb braucht aber noch niemand geistig oder körperlich geschädigt werden. Das ist bisher noch nie da gewesen. Wenn der Herr Abg. Rosenwirth meint, daß gerade die Kinder in den bäuerlichen Betrieben wegen der frischen Luft etwas mehr am Körper und auch an geistiger Befähigung zunehmen, so sage ich, daß es am Lande draußen auch Arbeiterkinder gibt und es erscheint die Tatsache schon bewiesen, daß diese Arbeiterkinder am Lande gewöhnlich nicht dieses Auffassungsvermögen haben wie die Kinder eines Bauern, wo die Kinder schon möglichst früh zur Arbeit herangezogen werden. Der Bauer hat selbstverständlich ein sehr großes Interesse daran, daß er seine Kinder nicht ausnützt, es sind ja doch seine eigenen Kinder und insolgedessen liegt es ihm sehr am Herzen, daß aus seinen Kindern wirklich gute, stramme, körperlich und geistig tüchtige Bauern werden. Ich bin selbst ein Ziehkind, und wenn Herr Abg. Rosenwirth darauf hingewiesen hat, daß gerade die Ziehkinder so ausgenützt werden, so muß ich sagen: Ich bin bestimmt nicht ausgenützt worden und habe bestimmt in meiner geistigen und körperlichen Befähigung nicht ein Dekagramm eingebüßt. Es ist das von Seite der sozialdemokratischen Partei nur eine Ausrede, eine Ausflucht, sonst gar nichts, um diesen Kleinbauern, obwohl sie selbst immer gesprochen haben, sie seien Vertreter der Kleinbauern und Pächter, das Letzte, was sie heute noch haben, weil sie nicht imstande sind, fremde Dienstboten aufzunehmen, zu nehmen. Sie haben den Leuten sehr viel versprochen, trachten Sie jetzt, daß man den Leuten unter die Arme greift, denn gerade der Kleinbauer, der Kleinbesitzer hat sehr hart zu kämpfen. Bei uns zum Beispiel gibt es lauter Kleinbauern, da geht der Vater noch auf die Schicht und die Kinder sind gezwungen, mit den Kühen zu fahren, weil die Frau dazu oft nicht in der Lage ist, sie ist oft in anderen Umständen oder hat andere Arbeiten und so ist es immer Sitte und Brauch gewesen, daß die Kinder das leichtere Fuhrwerk gemacht haben. Es ist gar nie vorgekommen, daß einmal vielleicht deshalb sich irgend ein Zusammenstoß ereignet hätte, ein Unglück oder sonst irgend etwas passiert wäre, was auf die Minderwertigkeit des betreffenden Kindes hätte zurückgeführt werden können. Solche Sachen kommen in der Praxis nicht vor. Wir haben gestern bei uns Bezirksschulrats-sitzung gehabt. In diesem Bezirksschulrat sind besonders Lehrer, dann aber neben den Vertretern der Stadt Deutschlandsberg auch bäuerliche Besitzer vertreten. Es wurde auch hier diese Angelegenheit besprochen und ich muß mitteilen, daß auch diese Lehrervertreter sich unserer Anschauung angeschlossen und offen erklärt haben, daß gerade diejenigen Kinder, die mög-

lichst früh zur Arbeit herangezogen werden, eine viel bessere Auffassungsgabe haben als viele andere. Wenn die Arbeiterkinder nicht so zur Arbeit herangezogen werden, so ist das vielleicht nicht immer gut, denn häufig ist es vorgekommen, daß sich unangenehme Dinge ereignet haben darum, weil diese Kinder zu wenig beschäftigt sind. So sind sehr viele Unglücksfälle passiert, und zwar bei uns in Schwanberg deshalb, weil man die Kinder nicht entsprechend beschäftigt hat; sie sind auf der Straße herumgerannt und so ist bald ein Unglück zu verzeichnen gewesen. Wir müssen heute Sorge tragen, daß wir einen guten, strammen, werktätigen Bauern heranbilden können, denn wenn wir heute gute Bauern, fleißige und arbeitswillige Bauern haben, kann der Staat stolz darauf sein, denn der Bauer ist die Grundlage des Staates, an einem solchen Bauernstand, an einer solchen Grundlage kann nicht gerüttelt werden; wenn aber dies getan wird, wird auch der Staat langsam zusammenbrechen müssen. Ich möchte Sie daher bitten: Sind Sie vernünftig und halten Sie Ihr Versprechen ein und sorgen Sie dafür, daß dem Kleinbauern geholfen wird. Diese können sich ja keine Tagelöhner und Dienstboten aufnehmen, sie haben dazu kein Geld, abgesehen davon, daß, wie schon Herr Landesrat Jenz erwähnt hat, es sehr häufig vorgekommen ist, daß wenn man einen Menschen zur Arbeit aufnehmen will, man von Pontius zu Pilatus laufen muß, um einen zur Arbeit zu bekommen; wenn wir da immer solange warten müßten, bis wir Leute bekommen, wären wir bald mit unseren Produkten erledigt. Das sind lauter Dinge und Sachen, an denen wir unbedingt festhalten müssen, damit wir möglichst frühzeitig unsere Kinder zu leichten Arbeiten verwenden können. Ich möchte daher die Herren wirklich bitten, für unseren Antrag zu stimmen.

Hartleb: Hohes Haus! Ich wundere mich sehr, daß wegen dieser kleinen Buben, die hie und da benützt werden, um bei einem alten Gaul oder einer Kuh die Aufsicht zu führen, eine solch große Debatte in diesem Hause entstanden ist. Ich habe wirklich den Eindruck, daß oft wichtigere Sachen im Landtage erledigt werden, ohne daß sich ein Blatt im Winde rührt, während hier auf einmal eine riesige Debatte losgeht. **Oberzaucher:** „Uns ist eben ein Kind wichtiger als eine Kuh!“ Herr Kollege **Oberzaucher**, nicht nur Ihnen sind die Kinder wichtiger, auch uns. Aber diejenigen, die die Verhältnisse kennen, müssen wirklich auf dem Standpunkt stehen, daß man bei einer solchen Sache keine Worte zu verlieren hat. Ob Sie nun schreiben 14 oder 16 Jahre, in Wirklichkeit werden Kinder mit 8, 9 Jahren auch schon benützt und die ganzen gesetzlichen Bestimmungen werden keinen anderen Sinn und Zweck haben, als daß hie und da ein armer Teufel von einem Bauern angezeigt und bestraft wird. (Rufe: „Sehr richtig!“) Den Kindern werden Sie zumindestens nicht nützen. Wenn nun Herr Abg. Rosenwirth meint, daß die einheitliche Regelung der Straßenpolizei im Bunde gefährdet ist, läßt sich das wohl zu 100 Prozent bezweifeln, umso mehr, als Landesrat Jenz mitgeteilt hat, daß die Bundesregierung bereits dieser Fassung im Verhandlungswege ihre Zustimmung gegeben hat. Er hat

das ausdrücklich erklärt, ich glaube, das recht verstanden zu haben. Aus diesen Gründen, weil es sich wirklich nicht um die Kinder handelt, die gleichmäßig beansprucht werden, ob nun das oder das darin steht, will ich mich nicht länger darüber auslassen, sondern beantrage Schluß der Debatte, damit wir endlich weiterkommen.

Präsident: Es hat sich ohnedies niemand mehr zum Worte gemeldet; ich glaube, ich brauche insofgedessen über den Antrag auf Schluß der Debatte nicht mehr abstimmen zu lassen.

Ich schreite zur Abstimmung über den Verhandlungsgegenstand, und zwar werde ich zuerst abstimmen lassen über den Antrag des Ausschusses und hernach über den Minderheits-, beziehungsweise Zusatzantrag des Herrn Abg. **G a u g l**.

(Der Antrag des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses wird einstimmig, der Zusatzantrag des Abg. **G a u g l** mit Mehrheit angenommen.)

Punkt 3,

mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 21, Gesetz, womit das Gesetz vom 10. Dezember 1926, LGBl. Nr. 61, betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Verbrauch von Bier im Gebiete des Landes Steiermark, neuerlich abgeändert wird.

Berichterstatter ist der Herr Präsident **H a r t l e b**, ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter **Hartleb:** Hoher Landtag! Der Finanzausschuß hat sich heute mit der Beilage Nr. 21 beschäftigt und habe ich in seinem Auftrage dem Landtage die Annahme des vorliegenden Gesetzes zu empfehlen.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 4,

mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 10, betreffend die Abtretung der in den Jahren 1922 und 1923 zum Zwecke des Bahnbaues Feldbach—Bad Gleichenberg in den Gemeinden Feldbach und Raabau gemeinsam mit dem Eisenbahnbau-Komitee Feldbach-Bad Gleichenberg erworbenen Grundstücke an die Konzessionäre der Lokalbahn Feldbach—Bad Gleichenberg.

Berichterstatter, Herr Präsident **H a r t l e b**.

Berichterstatter **Hartleb:** Hoher Landtag! Bei der E.-Zl. 10 handelt es sich darum, daß die Landesregierung ermächtigt werden soll, eine Anzahl von Grundparzellen, welche das Land seinerzeit beim Ausbau der Bahn Feldbach—Gleichenberg erworben hat, nunmehr in das Eigentum des Konsortiums zu übertragen und als Gegenwert Aktien dieser Unternehmung im Nennwerte von 6350 S 40 g im Verrechnungswege zu übernehmen.

Der Finanzausschuß hat diesem Antrage der Landesregierung seine Zustimmung gegeben und ich bitte auch das hohe Haus, diesen Antrag anzunehmen.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 5,

mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der steiermärkischen Landesregierung, E.-Zl. 31, betreffend Beteiligung am Verband der Pinzgauer Viehzuchtgenossenschaften in Steiermark.

Berichterstatter, Herr Präsident **H a r t l e b**.

Berichterstatter **Hartleb:** Die Landes-Alpenschule Grabnerhof ist seit längerer Zeit Mitglied des Pinzgauer Viehzuchtverbandes, hat es aber bis jetzt verabsäumt, die formelle Zustimmung des Landtages einzuholen, Mitglied einer solchen Genossenschaft werden zu dürfen. Die E.-Zl. 31 sieht nun in einem Antrag, der von der Landesregierung ausgeht, vor, daß dem Lande Steiermark als Eigentümer dieser Schule die Bewilligung erteilt wird, einen Genossenschaftsanteil beim Verbands der Pinzgauer Viehzuchtgenossenschaften in Steiermark zu erwerben, bzw. daß dem, nachdem es schon geschehen ist, nachträglich zugestimmt und es genehmigend zur Kenntnis genommen wird. Ich bitte auch das hohe Haus, diesem Antrage zuzustimmen.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 6,

mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 37, betreffend die landwirtschaftliche Ausstellung bei der Grazer Messe 1930, Landesbeitrag.

Berichterstatter, Herr Präsident **H a r t l e b**.

Berichterstatter **Hartleb:** Die E.-Zl. 37 beschäftigt sich mit dem Beitrage des Landes zur Grazer Messe 1930. Die Landesregierung hat damals mit Dreiviertelmehrheit den Beschluß gefaßt, einen Beitrag von 6000 S zu gewähren. Nunmehr stellt die Landesregierung den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Landesregierung, betreffend die Gewährung eines Landesbeitrages zu den Kosten der landwirtschaftlichen Ausstellung bei der Grazer Messe 1930 wird zur Kenntnis genommen.“

Der Finanzausschuß hat sich diesem Antrage angeschlossen und empfehle ich denselben dem hohen Hause zur Annahme.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 7,

mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der steiermärkischen Landesregierung, E.-Zl. 38, betreffend die Beteiligung der Landwirtschaftsschule Kirchberg an der Molkereigenossenschaft Grafendorf und Umgebung.

Berichterstatter, Herr Präsident **H a r t l e b**.

Berichterstatter **Hartleb:** Hier handelt es sich um eine ähnliche Angelegenheit wie beim Grabnerhof, nur ist die Landwirtschaftsschule nicht Mitglied bei einer Viehzuchtgenossenschaft, sondern bei einer Molkereigenossenschaft. Die Schule Kirchberg hat nämlich fünf Anteile zu je 5 S gezeichnet und außerdem haftet das

Land noch auf Grund der Statuten mit dem gleichen Betrage, also mit einem Gesamtbetrage von 50 S. — Ich empfehle namens des Finanzausschusses die Genehmigung dieser Mitgliedschaft.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 8,

mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Antrag der Abg. Krenn, Bauer, Mikola und Genossen, E.-Zl. 17, betreffend Zuerkennung von Ehrengaben an langjährig Beschäftigte in industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben.

Berichterstatter ist Herr Abg. Krenn; ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Krenn: Dieser Antrag wurde durch die Beratungen und die Beschlussfassung des Landesvoranschlages 1931 teilweise erledigt. Es ist zu hoffen, daß im nächsten Voranschlag ein größerer Betrag, als es diesmal möglich war, für diesen, im Antrag angegebenen Zweck eingeseht wird.

Der Finanzausschuß hat deswegen diesen Antrag keiner weiteren Behandlung mehr zugeführt und erfucht, dies zur Kenntnis zu nehmen.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 9,

mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 29, betreffend die Zuerkennung einer Gnadengabe an den Forstarbeiter Heinrich Ebner.

Berichterstatter ist der Herr Präsident Gföller; ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Gföller: Es handelt sich in diesem Falle um einen Antrag der Landesregierung, der dahin geht, daß dem Forstarbeiter Ebner Heinrich mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1931 eine Gnadengabe von monatlich 50 S gegeben werden soll, aus dem Grunde, weil er sich schon längere Zeit im Landesdienste befinde, 80 Jahre alt sei und mit seiner staatlichen Altersrente unmöglich das Auslangen finden könne. — Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Endlich Punkt 10,

mündlicher Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über Beilage Nr. 22, Gesetz, über die Berufung der Bundespolizeibehörden zur Vollziehung auf dem Gebiete der Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen.

Berichterstatter ist der Herr Abg. Gaugl; ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Gaugl: Zur Beilage Nr. 22 empfiehlt der Verkehrsausschuß, das Gesetz in folgender Fassung anzunehmen (liest):

„Gesetz

vom 1931,

über die Berufung der Bundespolizeibehörden zur Vollziehung auf dem Gebiete der Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Auf dem Gebiete der Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen wird den in Steiermark jeweils bestehenden Bundespolizeibehörden, denen eine Bundesfeuerwehrwache beigegeben ist, in ihrem örtlichen Wirkungsbereich die Vollziehung in folgendem Umfang als Straßenaufsichtsbehörden übertragen:

1. die unmittelbare Überwachung der Befolgung der straßenpolizeilichen Vorschriften und die Regelung des Verkehrs (Straßendienst);

2. die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes in erster Instanz, insoweit als es sich um jene Teile der Straßenpolizei handelt, die hauptsächlich die Sicherheit der Person und des Eigentums und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bezwecken (Verkehrspolizei);

3. die Erteilung von Bewilligungen und sonstige Verfügungen auf dem Gebiete der Verkehrspolizei.

(2) Die Erlassung von Verordnungen auf dem Gebiete der Verkehrspolizei steht diesen Bundespolizeibehörden im Einvernehmen mit der sonst zuständigen Straßenaufsichtsbehörde zu, die Erlassung von Verordnungen auf dem Gebiete der sonstigen Straßenpolizei der sonst zuständigen Straßenaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der betreffenden Bundespolizeibehörde; sofern solche Verordnungen Fahrverbote zum Inhalt haben, werden sie durch gemeinsame Kundmachung erlassen. Das Erfordernis des gegenseitigen Einvernehmens gilt auch für die Erteilung von Bewilligungen und sonstige Verfügungen, wenn ihnen die Behörde besondere Tragweite beimißt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit 16. März in Kraft.“

(Das Gesetz wird nach dem Antrage des Finanzausschusses ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Hiemit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Folgender Antrag wurde eingebracht (siehe Inhaltsverzeichnis).

Die nächste Sitzung des hohen Hauses findet statt: Montag, den 16. Februar, um 5 Uhr nachmittags.

Die Tagesordnung der nächsten Sitzung wird vor Beginn der Sitzung bekanntgegeben werden.

Der Präsident verkündet das Stattfinden von Ausschusssitzungen.

(Schluß der Sitzung um 17 Uhr 55 Minuten.)